



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

### **Finanzielle Unterstützung für Tierheime**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit 2018 fördert das Land den Betrieb und die Sanierung von Tierheimen. Die Landesmittel wurden 2019 aufgestockt und um eine Förderung für den Betrieb von Wildtierstationen ergänzt. Damit stehen insgesamt 850.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Trotzdem haben viele Tierheime weiterhin mit erheblichen Finanzierungsproblemen zu kämpfen, die auch darauf zurückgeführt werden, dass die Kommunen gemäß der Fundtierrichtlinie des Landes verpflichtet sind, nur die in den ersten vier Wochen entstehenden Kosten für die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung von Fundtieren zu übernehmen.

1. Bestehen Bedenken seitens der Landesregierung gegen eine Ausdehnung der kommunalen Finanzierungspflicht für Fundtiere auf 90 Tage (durchschnittliche Verweildauer von Fundtieren in Tierheimen)?

Die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher sind als örtliche Ordnungsbehörden die zuständigen Fundbehörden nach bürgerlichem Recht. Diese haben die Pflichtaufgabe, die Rückgabe von Fundsachen zu vermitteln und nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährleisten. Der Finder, der grundsätzlich zur Verwahrung der Fundsache verpflichtet ist, ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Fundsache an die

zuständige Behörde abzuliefern (§§ 966, 967 BGB). Damit geht die Verwahrungspflicht an die Fundbehörde über. Dies gilt für Fundtiere entsprechend (§ 90a BGB). Fundtiere sind gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß zu versorgen, unterzubringen und zu betreuen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, bedienen sich die Kommunen im Rahmen unterschiedlicher vertraglicher Ausgestaltung regelmäßig der Unterbringung in Tierheimen. Mit den privaten Trägern - in der Regel Tierschutzvereinen - schließen die Kommunen entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich der Kosten für die ordnungsgemäße Verwahrung. Die Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren vom 30. Juni 1994, die mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 außer Kraft getreten ist, hatte insoweit empfehlenden Charakter. Dies gilt auch hinsichtlich der darin enthaltenen Frist von vier Wochen, nach deren Ablauf ein Fundtier der bisher beauftragten Person oder Stelle zur weiteren Verwahrung unter Beendigung der Kostentragungspflicht überlassen werden konnte.

Grundsätzlich sollten die Tierschutzvereine gemeinsam mit den Kommunen entscheiden, ob in jedem Einzelfall das Ende einer Erstattungspflicht angemessen ist. Hierzu können sie aus Vereinfachungsgründen auch Pauschalvereinbarungen schließen. Sollten sich hinsichtlich der geschlossenen Vereinbarungen Anpassungsbedarfe ergeben, z.B. bezüglich des Umfangs einer vereinbarten Erstattungspflicht, obliegt es den vertragsschließenden Parteien, sich hierüber ins Benehmen zu setzen.

2. Sind die Tierheime noch immer verpflichtet, Negativbescheide von allen Kommunen einzuholen, für die sie die Versorgung von Fundtieren übernehmen, um Fördermittel des Landes erhalten zu können?

Die Verpflichtung besteht nach wie vor. Im Rahmen der letzten Änderung der in Rede stehenden Richtlinie wurde seitens der Landesregierung darauf hingewirkt, diese Regelung zu streichen bzw. durch die neue Anlage zum Antrag das Verfahren abzukürzen. Leider war dies aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht möglich. Hierbei sind Mittel Dritter immer vorrangig in Anspruch zu nehmen und daher auch vor Antragstellung zu beantragen

3. Wie könnten die bürokratischen Hürden bei der Beantragung von Fördermitteln des Landes für die Tierheime weiter gesenkt werden?

Die Landesregierung wird in Abstimmung mit den Akteuren eine weitere Vereinfachung der Förderrichtlinie prüfen. Dabei sind jedoch die Grundsätze des Zuwendungs- und Vergaberechts einzuhalten.